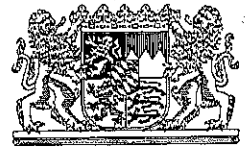


Bayerisches Staatsministerium für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

An die  
Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Bl.0372.17  
4. April 2016

Unser Zeichen (bitte bei Antwort München, 23. Mai 2016  
IV.10 – BS4402.2 – 6a.39863 Telefon: 089 2186 2667

**Eingabe der Frau Simone Fleischmann, Präsidentin des Bayerischen  
Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e.V., 80336 München, vom  
21.03.2016**

**„Ausweitung des Angebots von Islamunterricht an allen Schulen“**

Anlagen: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der o. g. Eingabe fordert die Petentin, dass mehr muslimische Schüler-  
innen und Schüler in allen Jahrgangsstufen und Schularten in Bayern eine  
angemessene religiöse Bildung in der Schule erhalten und die Qualität des  
Islamunterrichts durch Dauerstellen für Lehrkräfte und weiteres Personal für  
Aus-, Fort- und Weiterbildung gesichert wird.

Im Einzelnen fordert die Petentin:

1. Entlastungsstunden für an mehreren Schulen im Fach „Islamischer Un-  
terricht“ eingesetzte Lehrkräfte sowie eine Begrenzung des Einsatzes  
dieser Lehrerinnen und Lehrer auf maximal drei Schulen in max. 30 km  
Entfernung pro Tag,

2. die Entfristung vorhandener Arbeitsverträge und – bei entsprechenden Voraussetzungen – das Vornehmen von Verbeamtungen,
3. die Einführung eines Bonussystems bei der Einstellungsnote für Absolventinnen und Absolventen mit dem Fach „Islamischer Unterricht“,
4. die Einrichtung von Praktikumsstellen in der ersten Phase der Lehrerbildung und die Benennung von Praktikumslehrkräften,
5. das Einsetzen von Seminarlehrkräften in der zweiten Phase der Lehrerbildung und das Schaffen entsprechender Voraussetzungen für die weitere Ausbildung,
6. adäquate Angebote und nachhaltige Strukturen im Bereich der Fort- und Weiterbildung,
7. die Einrichtung einer Expertenkommission aus religionspädagogischen Fachleuten muslimischer Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerverbände, der Ausbildungseinrichtungen und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung zur kritischen Begleitung des Islamunterrichts,
8. die Installation von Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern zur Begleitung und Supervision der Lehrkräfte und
9. die Anpassung der vorhandenen Lehrpläne an die Standards des LehrplanPLUS.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

- Vorbemerkung zum Modellversuch „Islamischer Unterricht“ und zu der geforderten Ausweitung

Im Hinblick auf den Erfolg des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“ hat der Bayerische Ministerrat am 20.05.2014 dessen Verlängerung ab dem Schuljahr 2014/2015 um weitere fünf Jahre beschlossen. Für diesen Verlängerungszeitraum ist neben einer inhaltlichen Weiterentwicklung des Modellversuchs in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Erarbeitung schulartspezifischer Lehrpläne mit kompetenzorientierter Ausrichtung vorgesehen.

Derzeit nehmen rund 260 Schulen an dem Modellversuch teil. Zum kommenden Schuljahr 2017/2018 soll das Angebot auf mindestens 400 Schulen ausgeweitet werden.

- zur Forderung der Modifikation der Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte für das Fach „Islamischer Unterricht“ (Punkte 1 und 2)

Der Einsatz der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen erfolgt durch die Regierungen nach Bedarf der einzelnen Schulstandorte. Aufgrund der zahlreichen Standorte und der teilweise sehr geringen Zahl an Unterrichtsstunden an den einzelnen Schulen kann die Begrenzung des Einsatzes der Lehrkräfte auf drei Schulstandorte nicht überall gewährleistet werden. Dieser Aspekt wird bei der Personalplanung jedoch bedacht und nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit KMBek zur Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Mittelschulen (vom 10.05.1994, KWMBI, S. 136, zuletzt geändert durch KMBek. vom 17.02.2012, KWMBI, S. 129) wurde ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) für Lehrkräfte, die an mehreren Grundschulen oder Mittelschulen Dienst leisten, zur Verfügung gestellt. Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis; sie können diese Zuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

Im Bereich der staatlichen Realschulen sind Lehrkräfte mit dem Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ im Schuljahr 2015/16 höchstens an zwei Schulen eingesetzt. Dabei beträgt der Abstand zwischen den beiden am weitest auseinanderliegenden Schulen 17 km.

An staatlichen Gymnasien sind aktuell fünf auf Lebenszeit verbeamtete Lehrkräfte für den Unterricht des Faches „Islamischer Unterricht“ eingesetzt. In vier Fällen sind diese ausschließlich an der Stammschule und in einem Fall an zwei Gymnasien tätig, die ca. 4 km voneinander entfernt sind.

Die Forderung nach einem maximalen Einsatz an drei verschiedenen Schulen pro Tag sowie nach einer maximalen Entfernung von 30 km zwischen den Einsatzorten ist somit für den Bereich der staatlichen Realschulen und Gymnasien bereits umgesetzt.

Eine weitergehende Forderung nach „Entlastungsstunden“ für einen Einsatz an mehreren Schulen ist nach Auffassung des Staatsministeriums nicht gerechtfertigt: Auch Lehrkräfte anderer Fächer müssen – insbesondere wenn der Stundenbedarf an der Stammschule nicht entsprechend hoch ist – an mehreren Schulen eingesetzt werden, damit die Lehrkräfte ihre Unterrichtspflichtzeit erbringen können; der Einsatz an anderen Schulen (neben der Stammschule) erfolgt im Rahmen einer Abordnung. Bei Abordnungen haben die Lehrkräfte bei Erfüllen der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Somit erhalten Lehrkräfte, die an mehreren Schulen tätig sind, bereits einen Ausgleich für ihren erhöhten Aufwand. Für die Gewährung einer darüber hinausgehenden Entlastung ausschließlich für Lehrkräfte für das Fach „Islamischer Unterricht“ mangelt es an einem sachlich gerechtfertigten Differenzierungsgrund gegenüber den Lehrkräften anderer Fächer.

Die geforderte Einstellung aller Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung „Islamischer Unterricht“ wäre nicht sachgerecht und würde dem verfassungsrechtlich verankerten Leistungsprinzip widersprechen. Klagen auf Einstellung von Bewerbern mit gleicher grundständiger Fächerverbindung (ohne Erweiterungsprüfung) und besserer Einstellungsnote (Gesamtprüfungsnote) wären zu erwarten und hätten große Aussicht auf Erfolg.

Auch eine Verbeamtung von Lehrkräften ist grundsätzlich nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich. Soweit Lehrkräfte mit Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden sie entsprechend im Beamtenverhältnis eingestellt.

Weiteres Personal für den „Islamischen Unterricht“, das keine für die Schullart anerkannte Lehramtsbefähigung vorlegen kann, wird im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen eingestellt.

Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für eine weitere befristete Beschäftigung gegeben sind oder ob das Beschäftigungsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln ist, muss grundsätzlich nach den Vorschriften des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) beurteilt werden. Konkret wäre eine Entfristung von Verträgen für die Beschäftigung im Rahmen eines befristeten Modellversuchs nicht sachgerecht.

- zu den mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften für den „Islamischen Unterricht“ verbundenen Forderungen (Punkte 3, 4, 5, 6, 8)

Mit Änderungsverordnung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 9. September 2013 wurde das Unterrichtsfach „Islamischer Unterricht“ als Erweiterung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik ermöglicht. Damit können Lehramtsstudierende oder auch Lehrkräfte eine staatlich geprüfte fachliche Qualifikation auf wissenschaftlicher Basis für die Erteilung von „Islamischem Unterricht“ erwerben.

Für die Übernahme in den staatlichen Schuldienst ist grundsätzlich die Gesamtpunktsumme aus den Ergebnissen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung in der grundständigen Fächerverbindung maßgeblich. Mit dem Einstellungsjahr 2015 wurde ein Bonus von 0,15 für die nachträgliche Erweiterung mit dem Fach „Islamischer Unterricht“ eingeführt, um die Motivation zur Erweiterung zu verstärken.

Die Ableistung eines Praktikums ist als fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung im Fach „Islamischer Unterricht“, wie bei jedem Erweiterungsfach, nicht gefordert – ebenso wenig ist eine Seminausbildung in der zweiten Phase der Lehrerbildung möglich.

An der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen wird ein angemessenes Fortbildungsangebot vorgehalten. Überdies bieten die Regierungen im Bedarfsfall auf regionaler Ebene einschlägige Fortbildungen an. Eine Weiterentwicklung der Fortbildungsmaßnahmen wird in Zusammenhang mit der Ausweitung des Modellversuchs geprüft.

- zur Forderung der Einrichtung einer Expertenkommission aus religionspädagogischen Fachleuten muslimischer Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerverbände, der Ausbildungseinrichtungen und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung zur kritischen Begleitung des Islamunterrichts (Punkt 7)

In Fortführung der bewährten Praxis wird der Modellversuch auch weiterhin vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert.

Die im Jahr 2014 durch das ISB durchgeführte Evaluation hat ergeben, dass der „Islamische Unterricht“ nach bayerischem Modell als erfolgreich eingestuft werden kann.

Des Weiteren hat am 26. Januar 2016 eine Expertenanhörung zum bisherigen Verlauf des Modellversuchs und den bestehenden Lehrplänen für den „Islamischen Unterricht“ stattgefunden, aus der Impulse für die Arbeit der am ISB angesiedelten Lehrplankommission hervorgegangen sind.

Die Verbändeanhörung wird wie üblich erfolgen, wenn die Entwurfsfassungen der Lehrpläne für den „Islamischen Unterricht“ an den weiterführenden Schularten vorliegen.

Sowohl die den Modellversuch begleitende Evaluation als auch die Experten- und Verbändeanhörung dienen der kritischen Begleitung des Modellversuchs im Zeitraum der Verlängerung von 2014 bis 2019.

- zur Forderung der Anpassung der vorhandenen Lehrpläne an die Standards des LehrplanPLUS (Punkt 9)

Die Lehrplandifferenzierung nach Schularten unter besonderer Berücksichtigung der Standards des LehrplanPLUS – insbesondere der Kompetenzorientierung – ist bereits in Arbeit.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass eine Reihe der in der Petition aufgestellten Forderungen wie die nach möglichst kurzen Fahrtwegen der eingesetzten Lehrkräfte, einem Bonussystem bei der Einstellungsnote, einer Evaluation des Modellversuchs und der Anpassung der Lehrpläne an die Standards des LehrplanPLUS bereits umgesetzt bzw. geplant worden sind. Den weiteren Forderungen kann aus Sicht des Staatsministeriums nicht entsprochen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Georg Eisenreich  
Staatssekretär

